

Methode zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen

经营者集中申报办法¹

2009-11-27 12:05

经营者集中申报办法

中华人民共和国商务部令
2009年第11号

《经营者集中申报办法》已经2009年7月15日商务部第26次部务会议审议通过，现予公布，自2010年1月1日起施行。

部长 陈德铭

二〇〇九年十一月二十一日

经营者集中申报办法

第一条 为规范经营者集中申报和反垄断执法机构受理申报，根据《中华人民共和国反垄断法》（以下简称《反垄断法》）和《国务院关于经营者集中申报标准的规定》（以下简称《规定》），制定本办法。

第二条 商务部是经营者集中反垄断审查执法机构，承担受理和审查经营者集中申报的具体执法工作。

第三条 本办法所称经营者集中，系指《反垄断法》第二十条所规定的下列情形：

- （一）经营者合并；
- （二）经营者通过取得股权或者资产的方式取得对其他经营者的控制权；

Methode zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen

2009-11-27 12:05

Dokumentenquelle: Antimonopolbüro des Handelsministeriums

Methode zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen

Verordnung des Handelsministeriums der Volksrepublik China
2009 Nr. 11

Die „Methode zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen“ wurde auf der 26. Ministeriumssitzung des Handelsministeriums am 15.07.2009 beraten und verabschiedet, wird hiermit bekanntgemacht und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Der Minister CHEN Deming

21.11.2009

Methode zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen

§ 1 [Gesetzgebungszweck und Grundlage] Um die Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen und die Entgegennahme der Anmeldung durch das Antimonopolvollzugsorgan zu normieren, wird gemäß dem „Antimonopolgesetz der Volksrepublik China“ (im Folgenden kurz „Antimonopolgesetz“ genannt) und den „Bestimmungen des Staatsrats über die Anmeldekriterien für Unternehmenszusammenschlüsse“ (im Folgenden kurz „Bestimmungen“ genannt) diese Methode erlassen.

§ 2 [Rechtsvollzugsorgan] Das Handelsministerium ist das Rechtsvollzugsorgan für die Antimonopolprüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, es verantwortet die konkrete Rechtsvollzugsarbeit der Entgegennahme und Prüfung von Unternehmenszusammenschlussanmeldungen.

§ 3 [Zusammenschlussbegriff] Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne dieser Methode sind die in § 20 „Antimonopolgesetz“ bestimmten, folgenden Tatbestände:

- (1) die Verschmelzung von Unternehmen;
- (2) ein Unternehmen erwirbt das Kontrollrecht an einem anderen Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögen;

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://fldj.mofcom.gov.cn/aarticle/c/200911/20091106639149.html> (eingesehen am 27.11.2009).

(三) 经营者通过合同等方式取得对其他经营者的控制权或者能够对其他经营者施加决定性影响。

第四条 营业额包括相关经营者上一会计年度内销售产品和提供服务所获得的收入，扣除相关税金及其附加。

《规定》第三条所称“在中国境内”是指经营者提供产品或服务的买方所在地在中国境内。

第五条 参与集中的单个经营者的营业额应当为下述经营者的营业额总和：

- (一) 该单个经营者；
- (二) 第(一)项所指经营者直接或间接控制的其他经营者；
- (三) 直接或间接控制第(一)项所指经营者的其他经营者；
- (四) 第(三)项所指经营者直接或间接控制的其他经营者；
- (五) 第(一)至(四)项所指经营者中两个或两个以上经营者共同控制的其他经营者。

参与集中的单个经营者的营业额不包括上述(一)至(五)项所列经营者之间发生的营业额。

如果参与集中的单个经营者之间或者参与集中的单个经营者和未参与集中的经营者之间有共同控制的其他经营者，参与集中的单个经营者的营业额应当包括被共同控制的经营者与第三方经营者之间的营业额，且此营业额只计算一次。

第六条 如果参与集中的单个经营者之间有共同控制的其他经营者，则参与集中的所有经营者的合计营业额不应包括被共同控制的经营者与任何一个共同控制他的参与集中的经营者，或与后者有控制关系的经营者之间发生的营业额。

第七条 在一项经营者集中包括收购一个或多个经营者的一部分时：

(3) ein Unternehmen erwirbt durch Vertrag oder auf sonstige Weise das Kontrollrecht über ein anderes Unternehmen oder kann bestimmenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben.

§ 4 [Umsatzbegriff] Der Umsatz umfasst die aus dem Vertrieb von Produkten und der Erbringung von Dienstleistung erzielten Einnahmen des relevanten Unternehmens innerhalb des letzten Geschäftsjahres, abzüglich der relevanten Steuern und ihrer Zuschläge.

Das in § 3 der „Bestimmungen“ genannte „in China“ meint, dass der Standort des Abnehmers der vom Unternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen in China liegt.

§ 5 [Umsatz eines einzelnen Unternehmens] Der Umsatz eines einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ist die Summe der Umsätze der nachfolgend genannten Unternehmen:

- (1) des betreffenden einzelnen Unternehmens;
- (2) anderer Unternehmen, die das in Ziffer (1) genannte Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert;
- (3) anderer Unternehmen, die direkt oder indirekt das in Ziffer (1) genannte Unternehmen kontrollieren;
- (4) anderer Unternehmen, die ein in Ziffer (3) genanntes Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert;
- (5) anderer Unternehmen, die von zwei oder mehr als zwei der in Ziffer (1) bis (4) genannten Unternehmen gemeinsam kontrolliert werden.

Der Umsatz eines einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens umfasst nicht den Umsatz, der zwischen den oben in Ziffern (1) bis (5) genannten Unternehmen stattfindet.

Wenn es zwischen den einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen oder zwischen einem einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und einem nicht am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ein gemeinsam kontrolliertes anderes Unternehmen gibt, dann muss der Umsatz des einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens den Umsatz zwischen dem gemeinsam beherrschten Unternehmen und dritten Unternehmen umfassen, jedoch wird dieser Umsatz nur einmal berechnet.

§ 6 [Der zusammengerechnete Umsatz aller am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen] Wenn es zwischen den einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ein gemeinsam kontrolliertes anderes Unternehmen gibt, dann darf der zusammengerechnete Umsatz aller am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen nicht den Umsatz umfassen, der zwischen dem gemeinsam kontrollierten Unternehmen und irgendeinem es gemeinsam kontrollierenden am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen oder einem Unternehmen, dass mit letzteren in einer Kontrollbeziehung steht, stattfindet.

§ 7 [Teilerwerb und Kettenerwerb] Wenn ein Unternehmenszusammenschluss den Erwerb eines Teiles eines oder mehrerer Unternehmen umfasst:

(一) 对于卖方而言, 只计算集中涉及部分的营业额;

(二) 相同经营者之间在两年内多次实施的未达到《规定》第三条规定的申报标准的经营者集中, 应当视为一次集中交易, 集中发生时间从最后一次交易算起, 该经营者集中的营业额应当将多次交易合并计算。经营者通过与其有控制关系的其他经营者实施的上述行为, 依照本项规定处理。

前款第(二)项所称“两年内”是指从第一次集中交易完成之日起至最后一次集中交易签订协议之日止的期间。

第八条 在正式申报前, 参与集中的经营者可以就集中申报的相关问题向商务部申请商谈。商谈申请应当以书面方式提出。

第九条 通过合并方式实施的经营者集中, 由参与合并的各方经营者申报; 其他方式的经营者集中, 由取得控制权或能够施加决定性影响的经营者申报, 其他经营者予以配合。

申报义务人未进行集中申报的, 其他参与集中的经营者可以提出申报。

申报义务人可以自行申报, 也可以依法委托他人代理申报。

第十条 申报文件、材料应当包括如下内容:

(一) 申报书。申报书应当载明参与集中的经营者的名称、住所、经营范围、预定实施集中的日期。申报人的身份证明或注册登记证明, 境外申报人还须提交当地公证机关的公证文件和相关的认证文件。委托代理人申报的, 应当提交经申报人签字的授权委托书。

(1) wird in Bezug auf die Verkäuferseite nur der Umsatz des Teiles, der vom Unternehmenszusammenschluss betroffen ist, berechnet;

(2) müssen, wenn zwischen denselben Unternehmen innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt mehrere Unternehmenszusammenschlüsse verwirklicht werden, die nicht die in § 3 der „Bestimmungen“ bestimmten Anmeldekriterien erreichen, diese als eine Zusammenschlusstransaktion angesehen werden, und die Zeit des Eintritts des Zusammenschlusses von der letzten Transaktion an berechnet werden und der Umsatz des betreffenden Unternehmenszusammenschlusses aus den mehreren Transaktionen zusammen berechnet werden. Wenn ein Unternehmen durch ein mit ihm in einer Kontrollbeziehung stehendes anderes Unternehmen das oben beschriebene Verhalten verwirklicht, wird dies nach den Bestimmungen dieses Absatzes behandelt.

Das im vorigen Absatz genannte „innerhalb von zwei Jahren“ meint die Zeitspanne vom Tag der Vollendung der ersten Zusammenschlusstransaktion an bis zum Tag der Vertragsunterzeichnung für die letzte Zusammenschlusstransaktion.

§ 8 [Beratung vor der Anmeldung] Vor der förmlichen Anmeldung können die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen bezüglich der relevanten Probleme der Zusammenschlussanmeldung beim Handelsministerium eine Besprechung beantragen. Der Besprechungsantrag muss in schriftlicher Form eingereicht werden.

§ 9 [Zur Anmeldung Verpflichteter] Bei einem durch Verschmelzung verwirklichten Unternehmenszusammenschluss wird von allen an der Verschmelzung beteiligten Unternehmen angemeldet; bei Unternehmenszusammenschlüssen anderer Form wird von dem Unternehmen, das das Kontrollrecht oder einen bestimmenden Einfluss erwirbt, angemeldet und das andere Unternehmen wirkt mit.

Wenn der zur Anmeldung Verpflichtete die Zusammenschlussanmeldung nicht durchführt, können die anderen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen eine Zusammenschlussanmeldung einreichen.

Der zur Anmeldung Verpflichtete kann selbst anmelden, er kann auch gemäß dem Recht einen anderen mit der Vertretung bei der Anmeldung bevollmächtigen.

§ 10 [Anmeldedokumente und -materialien] Die Anmeldedokumente und -materialien müssen folgenden Inhalt umfassen:

(1) Die Anmeldeschrift. Die Anmeldeschrift muss die Bezeichnung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihren Sitz, ihren Geschäftsbereich und das für den Vollzug des Zusammenschlusses vorgesehene Datum enthalten. Die Ausweisdokumente des Anmeldenden oder die Registrierungsbescheinigung, ausländische Anmeldende müssen auch öffentlich beglaubigte Dokumente, die vom Beglaubigungsorgan des entsprechenden Ortes ausgestellt sind, und die entsprechenden Beglaubigungsdokumente einreichen. Wenn durch einen Bevollmächtigten angemeldet wird, muss eine vom Anmeldenden unterschriebene Bevollmächtigungsurkunde eingereicht werden.

(二) 集中对相关市场竞争状况影响的说明。具体包括：集中交易概况；相关市场界定；参与集中的经营者在相关市场的市场份额及其对市场的控制力；主要竞争者及其市场份额；市场集中度；市场进入；行业发展现状；集中对市场竞争结构、行业发展、技术进步、国民经济发展、消费者以及其他经营者的影响；集中对相关市场竞争影响的效果评估及依据。

(三) 集中协议及相关文件。具体包括：各种形式的集中协议文件，如协议书、合同以及相应的补充文件等。

(四) 参与集中的经营者经会计师事务所审计的上一会计年度财务会计报告。

(五) 商务部要求提交的其他文件、资料。

第十一条 除本规定第十条要求提供的文件、资料外，申报人可以自愿提供有助于商务部对该集中进行审查和做出决定的其他文件、资料，如地方人民政府和主管部门等有关方面的意见，支持集中协议等各类报告等。

第十二条 申报人提交纸质申报文件、资料的同时，应当提交内容相同的光盘电子文档。申报文件、资料应当合理编排以方便查阅。

申报人应当提交中文撰写的文件、资料。文件、资料的原件是外文书写的，应当提交中文翻译件并附外文原件。文件、资料为副本、复印件或传真件的，应当根据商务部的要求出示原件供验证。

申报人应当同时提交申报文件、资料的公开版本和保密版本。申报人应当对申报文件、资料中的商业秘密和其他需要保密的信息进行标注。

(2) Erklärung über den Einfluss des Zusammenschlusses auf die Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt. Konkret umfassend: Übersicht über die Zusammenschlusstransaktion; Abgrenzung des relevanten Marktes; Marktteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt und ihre Marktmacht; wichtige Wettbewerber und ihre Marktanteile; Konzentrationsgrad des Marktes; Markteintritt; gegenwärtige Lage der Branchenentwicklung; Einfluss des Zusammenschlusses auf die Marktwettbewerbsstruktur, die Branchenentwicklung, den technologischen Fortschritt, die volkswirtschaftliche Entwicklung, die Verbraucher und andere Unternehmen; Auswirkungsevaluation und Grundlagen des Einflusses des Zusammenschlusses auf den Wettbewerbszustand des relevanten Marktes.

(3) Zusammenschlussvereinbarung und relevante Dokumente. Konkret umfassend: Alle Formen von Zusammenschlussvereinbarungsdokumenten, wie Vereinbarungsschrift, Vertrag und entsprechende Zusatzdokumente usw.

(4) Die durch ein Buchprüfungsbüro geprüften Finanz- und Buchführungsberichte des letzten Geschäftsjahres der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen.

(5) Andere Dokumente und Materialien, deren Einreichung das Handelsministerium verlangt.

§ 11 [Freiwillige Einreichung von Dokumenten und Unterlagen] Außer den in § 10 dieser Bestimmungen zur Einreichung verlangten Dokumenten und Materialien kann der Anmeldende freiwillig andere Dokumente und Materialien einreichen, die dem Handelsministerium bei der Durchführung der Prüfung des betreffenden Zusammenschlusses und für den Erlass einer Entscheidung hilfreich sind, wie zum Beispiel Meinungen der Gebietsregierungen und betreffenden Ministerien und anderer relevanter Seiten, alle Arten von Berichten, die die Zusammenschlussvereinbarung unterstützen usw.

§ 12 [Formanforderungen an die Dokumente und Materialien] Die Unternehmen müssen gleichzeitig mit den in Papierform eingereichten Anmeldedokumenten und -materialien inhaltsgleiche elektronische Dateien auf CD einreichen. Die Anmeldedokumente und -materialien müssen vernünftig angeordnet sein um sie leicht einsehen zu können.

Der Anmeldende muss in Chinesisch verfasste Dokumente und Materialien einreichen. Wenn die Originaldokumente und -unterlagen in fremder Sprache geschrieben sind, müssen chinesische Übersetzungen eingereicht werden und die ausländischen Originalunterlagen beigefügt werden. Dokumente und Materialien in Abschrift, Kopie oder als Fax müssen gemäß den Anforderungen des Antimonopolbüros eine Prüfung und Bestätigung des Originals vorzeigen.

Der Anmeldende muss gleichzeitig die für die Veröffentlichung bestimmte und die vertrauliche Version der Anmeldedokumente und -materialien einreichen. Der Anmeldende muss in den Anmeldedokumenten und -materialien die Geschäftsgeheimnisse und andere der Geheimhaltung bedürftige Informationen markieren.

第十三条 申报人应当提交完备的文件、资料，商务部应对申报人提交的文件、资料进行核查。商务部发现申报的文件、资料不完备的，可以要求申报人在规定期限内补交。申报人逾期未补交的，视为未申报。

第十四条 商务部经核查认为申报文件、资料符合法定要求的，应当自收到完备的申报文件、资料之日起予以立案并书面通知申报人。

第十五条 申报人故意隐瞒重要情况或者提供虚假信息的，商务部不予立案。

第十六条 经营者集中未达到《规定》第三条规定的申报标准，参与集中的经营者自愿提出经营者集中申报，商务部收到申报文件、资料后经审查认为有必要立案的，应当按照《反垄断法》的规定进行立案审查并作出决定。

在前款所述申报和立案审查期间，参与集中的经营者可以自行决定是否暂停实施其集中交易，并承担相应的后果。

第十七条 商务部和申报人对在经营者集中申报前商谈和申报审查工作中知悉的商业秘密和其他需要保密的信息承担保密义务。

第十八条 本办法自2010年1月1日起施行。

§ 13 [Überprüfung und Ergänzung der Dokumente und Materialien] Der Anmeldende muss vollständige Dokumente und Materialien einreichen, das Handelsministerium muss bezüglich der vom Anmeldenden eingereichten Dokumente und Materialien eine Überprüfung durchführen. Entdeckt das Handelsministerium, dass die Anmeldeunterlagen und -materialien nicht vollständig sind, kann es vom Anmeldenden verlangen, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen. Wenn der Anmeldende nicht bis zum Fristablauf ergänzt hat, wird er betrachtet, als wenn er nicht angemeldet hätte.

§ 14 [Verfahrenseröffnung] Wenn das Handelsministerium nach der Überprüfung meint, dass die Anmeldeunterlagen und -materialien den gesetzlich bestimmten Anforderungen entsprechen, muss es ab dem Tag, an dem es die vollständigen Anmeldeunterlagen und -materialien erhalten hat, das Verfahren eröffnen und den Anmeldenden schriftlich benachrichtigen.

§ 15 [Ablehnung der Verfahrenseröffnung bei Irreführung] Wenn der Anmeldende absichtlich gewichtige Umstände verschweigt oder falsche Informationen bereitstellt, eröffnet das Handelsministerium das Verfahren nicht.

§ 16 [Freiwillige Anmeldung] Wenn ein Unternehmenszusammenschluss nicht die in § 3 der „Bestimmungen“ bestimmten Anmeldekriterien erreicht und die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen freiwillig eine Unternehmenszusammenschlussanmeldung einreichen, und das Handelsministerium nach Entgegennahme der Dokumente und Materialien infolge einer Überprüfung meint, dass eine Verfahrenseröffnung notwendig ist, muss es gemäß den Bestimmungen des „Antimonopolgesetz“ eine Verfahrenseröffnungsprüfung durchführen und eine Entscheidung erlassen.

In dem Zeitraum der im vorigen Absatz beschriebenen Anmeldung und Verfahrenseröffnungsprüfung können die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen selbst entscheiden, ob sie den Vollzug ihrer Zusammenschlusstransaktion vorübergehend aussetzen, und tragen damit die entsprechenden Konsequenzen.

§ 17 [Geheimhaltungspflicht] Das Handelsministerium und der Anmeldende haben eine Geheimhaltungspflicht bezüglich der bei der Beratung vor der Anmeldung des Unternehmenszusammenschlusses und der Prüfungsarbeit des Unternehmenszusammenschlusses zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse und anderer der Geheimhaltung bedürftiger Informationen.

§ 18 [Inkrafttreten] Diese Methode tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Markus Masseli*